



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

04 8 5

24. Juli 2017

Referenz-Nr.: AWEL 17-0046 (G 2 k)

Kontakt: Manuela Krähenbühl, Gebietsingenieurin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 32 23, www.wasserbau.zh.ch

Hochwassersicherer Ausbau und Revitalisierung des Schmittenbachs zwischen Tränkebach- strasse und Eindolung Schmittenbachstrasse

Gemeinde Stäfa

Gesuchstellende Gemeinde Stäfa, Goethestrasse 16, Postfach 535, 8712 Stäfa

Gewässer Schmittenbach, öffentliches Gewässer Nr. 9.0

Lage Tränkebachstrasse bis Eindolung Schmittenbachstrasse, Kat.-Nrn. 13103, 12839 (Gewässergrundstücke), Siedlungsgebiet

Koordinaten Von 2698078 / 1232939 bis 2698088 / 1232834

Massgebende Gesuch Gemeinde Stäfa vom 31. Mai 2017

Unterlagen Gemeinderatsbeschluss vom 4. Juli 2017

Katasterplan (Plan-Nr. st.01.002) 1:500 vom Dezember 2016

Situation, Gestaltungsprofile (Plan-Nr. st.01.101) 1:200/1:100 vom April 2017

Gestaltungsprofile (Plan Nr. st.01.102) 1:50 vom Dezember 2016

Längenprofil, technische Querprofile (Plan Nr. 100.103) 1:200/1:50//1:50
vom Dezember 2016

Situation Gewässerraum (Plan Nr. st.01.107) 1:200 vom April 2017

Situation Landerwerb, 1:500 vom 15. Juni 2009

Planungsbericht (Nr. st.01.104) vom 5. April 2017 rev.

Kurzbericht Gewässerraum (Nr. st.01.106) vom April 2017 rev.

Kostenvoranschlag (Nr. st.01.105) vom 21. Juni 2017

- Beurteilungen
- A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
 - B. Fischerei
 - C. Bodenschutz
 - D. Naturschutz
 - E. Biosicherheit
 - F. Gewässerraumfestlegung
 - G. Staatsbeitrag
 - H. NFA-Beitrag

Sachverhalt

Projektverfasser: Hans-Peter Rüdüsüli, Freiraumplanung, Zypressenstrasse 76,
8004 Zürich

Ausbaulänge: etwa 130 m

Ausbauwassermenge: 2 m³/s (HQ 100)

Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 28. April 2017 bis 26. Mai 2017 bei der Gemeinde Stäfa öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflage gingen keine Einsprachen ein.

Die Gemeinde Stäfa hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. Juli 2017 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)
Schmittenbach, 9.0

Die Gemeinde Stäfa plant, den Schmittenbach im Abschnitt von der Tränkebachstrasse bis zur Eindolung an der Schmittenbachstrasse hochwassersicher auszubauen und zu revitalisieren. Gleichzeitig wird mit dem Projekt in diesem Abschnitt der Gewässerraum definitiv festgelegt. Zudem hat die Gemeinde Stäfa bereits im Vorfeld dieses Projektes das Land für den Ausbau des Schmittenbachs erworben (Gemeinderatsbeschluss vom 15. Juni 2010). Damit erhält der Bach im Ausbauperimeter eine eigene Gewässerparzelle, welche im Landerwerbsplan ersichtlich ist und im Rahmen des vorliegenden Projektes an den Kanton abgetreten wird.

Gemäss § 18 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) bedürfen bauliche Veränderungen von Oberflächengewässern und in deren Abstandsbereich einer Bewilligung der Direktion, sofern damit nicht eine konzessionspflichtige Nutzung im Sinne von § 36 Abs. 1 WWG verbunden ist.

Nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) dürfen im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können.

Im vorliegenden Projekt werden innerhalb des vorgesehenen Gewässerraums keine Bauten, Anlagen, Ausstattungen und Ausrüstungen erstellt.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG nichts entgegen.

B. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Andreas Hertig (+41 52 397 70 76)

Das Revitalisierungsprojekt am Schmittenbach Stäfa wird begrüsst. Es kann unter Auflagen bewilligt werden.

C. Bodenschutz

ALN-FaBo Sachbearbeitung: Ulrich Hoins (+41 43 259 31 90)

Sachgerechter Umgang mit Boden

Böden werden möglicherweise temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei muss die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben. Dies erfordert einen sachgerechten Umgang mit Boden, sodass insbesondere keine Bodenverdichtungen stattfinden.

Belasteter abgetragener Boden

Abgetragener Boden aus Flächen im Prüfperimeter für Bodenverschiebungen oder aus Flächen mit anderen Belastungshinweisen muss nach Massgabe der Bundeswegleitung «Verwertung von ausgehobenem Boden» gesetzeskonform verwertet oder entsorgt werden. Gemäss Prüfperimeter für Bodenverschiebungen liegen im Gebiet Hinweise auf Belastungen des Bodens vor (siehe www.maps.zh.ch). Der Planungsbericht enthält keine Angaben zur Belastung und zur Entsorgung oder Verwertung, so dass der Umgang nicht beurteilbar ist.

D. Naturschutz

ALN-Naturschutz Sachbearbeitung: Isabelle Minder (+41 43 259 49 87)

Nach Art. 18 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegenzuwirken.

Das Vorhaben wird grundsätzlich begrüsst. Die geplante Förderung von Ziel- und Leitarten, die Einplanung einer Erfolgskontrolle und eines langfristigen Pflege- und Unterhaltskonzepts sprechen für das Projekt. Aus Sicht der Fachstelle Naturschutz wird der Gewässer- raumfestlegung zugestimmt.

Bei der Gestaltung und Ausführung sind betreffend Gestaltung Nebenbestimmungen zu berücksichtigen.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe von privaten Sitzplätzen zum Bach ist es möglich, dass unerwünschte Pflanzenarten und Gartenabfälle in den Gewässerbereich gelangen. Es wird deshalb empfohlen, im gesamten Areal auf die Pflanzung von Arten der Schwarzen Liste und der Watch-Liste (Schweizerische Kommission für die Erhaltung von Wildpflanzen [SKEW]: Schwarze Liste und Watch-List, Stand März 2013, www.infoflora.ch) zu verzich-



ten, die Bewohnenden diesbezüglich zu sensibilisieren und dies in einem entsprechenden Reglement festzuhalten.

E. Biosicherheit

AWEL-AW-SBS Sachbearbeitung: Kathrin Fischer (+41 43 259 32 62)

Invasive Neophyten und Neozoen können bei unsachgemäßem Umgang durch Bautätigkeiten weiterverbreitet werden. Dazu gehört beispielsweise das Verschieben von Boden und Sediment, welche fortpflanzungsfähige Teile (Samen, Rhizome) dieser Pflanzen bzw. invasive aquatische Neozoen enthalten. Ein weiterer Verbreitungspfad ist nicht korrekt entsorgtes Schnittgut. Gewässerläufe sind wichtige Korridore für die Weiterverbreitung von invasiven Neophyten. Art. 15 der Freisetzungsverordnung vom 10. September 2008 (FrSV) regelt die wichtigsten Aspekte beim Umgang mit invasiven Neophyten.

Gemäss Projektunterlagen kommen im Projektperimeter keine invasiven Neophyten vor. Im Neophyten WebGIS hat es ebenfalls keine Einträge von invasiven Neophyten. Gemäss der Karte «invasive aquatische Neozoen» auf dem kantonalen GIS-Browser liegt ebenfalls keine Belastung des betreffenden Gewässers mit invasiven aquatischen Neozoen vor. Um eine allfällige Verschleppungsgefahr zu vermindern, wird empfohlen, Sohlenmaterial in Fließgewässern nur von oben nach unten zu verschieben.

Da offene Böden bzw. Flächen mit lückiger Vegetation ideale Bedingungen für eine Neuan siedlung von invasiven Neophyten bieten, sind während des Baus und bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, Massnahmen zu treffen, die eine Ansiedlung von invasiven Neophyten verhindern (Art. 52 Abs. 1 FrSV).

F. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Nach Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG) legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss § 15 j HWSchV wird im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt zwischen der Tränkebachstrasse und der Eindolung an der Schmittenbachstrasse in Stäfa mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im Kurzbericht «Gewässerraum», Nr. st.01.106, vom April 2017 rev. und dem zugehörigen Plan «Situation Gewässerraum», Plan Nr. st.01.107, 1:200, vom April 2017, nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums im Abschnitt von der Tränkebachstrasse bis zur Eindolung an der Schmittenbachstrasse in Stäfa steht somit nichts entgegen.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässer-
raums ist Art. 41c GSchV massgebend.

G. Staatsbeitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Kosten gemäss Kostenvoranschlag vom 21. Juni 2017 Fr. 472 546

./i. nicht beitragsberechtigte Aufwendungen (Anschluss Eindolung) Fr. 11 016

Total beitragsberechtigte Aufwendungen

einschliesslich Mehrwertsteuer von 8% Fr. 461 530

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grund-
sätzen. Das Projekt ist zudem ökologisch und landschaftlich wertvoll oder es dient im we-
sentlichen Masse der Erholung der Bevölkerung. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs.
1 und 2 der HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 20% der beitragsberechtig-
ten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt dem-
nach:

20% von Fr. 461 530 Fr. 92 306

Gesamte Subvention (Ausbau Schmittenbach) Fr. 92 306

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbei-
tragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 92 306 wird voraus-
sichtlich im Jahr 2017 nach Abnahme des Bauwerks auszuzahlen sein. Die Ausgabe ist im
Staatsvoranschlag 2017 enthalten und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Sub-
ventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

H. NFA-Beitrag

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Manuela Krähenbühl (+41 43 259 32 23)

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und
Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich
und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-
Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von
weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit
einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unter-
zeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 –
2019, 35%, welcher der Gemeinde Stäfa 2017 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 461 530

Fr. 161 536

Gesamter Bundesbeitrag NFA (Ausbau Schmittenbach)

Fr. 161 536

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 161 536 wird voraussichtlich im Jahr 2017 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2017 enthalten und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt für den hochwassersicheren Ausbau und die Revitalisierung des Schmittenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 9.0, zwischen der Tränkebachstrasse bis zur Eindolung an der Schmittenbachstrasse, Stäfa, wird im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG unter den folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Anhang).
 - b) Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL), Abteilung Wasserbau, Gebietsingenieurin Manuela Krähenbühl, manuela.kraehenbuehl@bd.zh.ch, Tel. 043 259 32 23, ist vor Baubeginn zu informieren und zu einer Startsituation einzuladen.
 - c) Ohne Genehmigung der zuständigen Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
 - d) Für den Ausbau sind gebietstypische und formwilde Steine (kein Granit) zu verwenden. Diese sind auf das absolute Minimum zu beschränken und wo immer möglich mit Boden zu überdecken.
 - e) Bezüglich Gestaltung des Ein- und Auslaufbereichs sind die Anweisungen des AWEL, Abteilung Wasserbau, zu befolgen.
 - f) Allfällige Absturzsicherungen bei den Durchlässen sind mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
 - g) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
 - h) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während



der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.

- i) Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit frei zu halten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.
 - j) Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
 - k) Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachparzelle des Schmittenbachs obliegt der Gemeinde Stäfa.
 - l) Die zuständige Gebietsingenieurin des AWEL, Abteilung Wasserbau, ist zu einer Abnahme einzuladen.
2. Das für den neuen Bachlauf des Schmittenbachs durch die Gemeinde Stäfa erworbene Gebiet ist dem Kanton Zürich unentgeltlich als öffentliches Bachgebiet abzutreten. Die Bereinigung des Grundeigentums hat im Einvernehmen mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu erfolgen (Vereinigung der Gewässerparzellen). Alle hieraus entstehenden Kosten sind von der Gemeinde Stäfa zu tragen. Sie sind jedoch im Sinne der Erwägungen staatsbeitragsberechtigt. Die neu als öffentliches Bachgebiet anzutretenden Flächen müssen frei von jeglicher Belastung sein.
 3. Die Mutationsunterlagen sind dem AWEL, Abteilung Wasserbau, von der Bewilligungsinhaberin spätestens 3 Monate nach Bauvollendung zur Genehmigung einzureichen.
 4. Das AWEL wird ermächtigt, den Kanton Zürich bei allen für die Eigentumsbereinigung am Schmittenbach gemäss Dispositiv I, Ziffer 2, dieser Verfügung notwendigen Handlungen rechtsverbindlich zu vertreten.
 5. Die Gemeinde Stäfa hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Schmittenbach nachführen zu lassen (Bestandesänderung).

II. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 1991 über die Fischerei wird unter den folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Arbeiten dürfen nur in den Monaten Mai bis September erfolgen.
- b) Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- c) Die Niederwasserrinne ist schmal und schlängelnd zu gestalten.



- d) Der zuständige Fischereiaufseher Arno Filli, arno.filli@bd.zh.ch, ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten zu informieren.

III. Bodenschutz

Das Vorhaben wird hinsichtlich Bodenrekultivierungen unter den folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» auszuführen (Merkblatt unter www.boden.zh.ch/br).
- b) Der gesetzeskonforme Umgang mit abgetragenem Boden aus Flächen mit Belastungshinweisen ist vor Baubeginn sicherzustellen und unmittelbar nach Bauausführung zuhanden der Fachstelle Bodenschutz, Walcheplatz 2, Postfach, 8090 Zürich, zu dokumentieren. Hierfür ist eine Fachperson für Bodenverschiebungen beizuziehen (Liste siehe www.boden.zh.ch/bv).
- c) Vor Baubeginn sind der Fachstelle Bodenschutz Name und Adresse der Fachperson für die Bodenverschiebungen mitzuteilen.

IV. Naturschutz

Das Vorhaben wird naturschutzrechtlich nach Art. 18 NHG unter den folgenden Nebenbestimmungen bewilligt:

- a) Das Projekt ist - wie vorgesehen - durch eine floristisch und faunistisch ausgewiesene Fachperson im Bereich Gewässerökologie bei der Detailplanung, Ausführung sowie der Umsetzungskontrolle zu begleiten.
- b) Es soll eine Teststrecke erstellt werden, zu deren Besichtigung die Fachstelle Naturschutz, Isabelle Minder, isabelle.minder@bd.zh.ch, einzuladen ist.
- c) Bei der Positionierung von Wurzelstöcken, Lenkungssteinen und Vegetationsstrukturen ist darauf zu achten, dass ein möglichst naturnahes Bild entsteht. Dies bedeutet, die Strukturen so zu platzieren, dass der Eindruck entsteht, der Bachlauf sei durch diese Elemente geformt worden.
- d) Der Ein- und Ausstieg bei den Ein- und Auslaufbauwerken ist tiergerecht zu gestalten (lückenloser Übergang von Steinreihen zu natürlichem Ufer, Anlage flacher Uferböschungen oder Ausstiegshilfen, geeignete Begrünung und Bepflanzung).
- e) Für die Bepflanzung und Begrünung sind ausschliesslich standortgerechte, einheimische Arten zu verwenden. Auf die Verwendung der vorgesehenen Arten *Salix aurita* und *Alemanchier ovalis* ist zu verzichten, da deren Vorkommen für das Gebiet nicht dokumentiert ist.



V. Biosicherheit

Dem Vorhaben wird unter den folgenden Nebenbestimmungen in umweltrechtlicher Hinsicht (Aspekt invasive Neobiota) zugestimmt:

- a) Während der Bauphase sind offene Böden (Bodendepots, Installationsplätze, temporäre Rohböden) und Flächen mit lückiger Vegetation regelmässig auf das Vorhandensein von invasiven Neophyten zu kontrollieren. Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Bodendepots und längere Zeit brachliegende Flächen sind so rasch wie möglich zu begrünen.
- b) Fertiggestellte Flächen sind, sofern andere Auflagen insbesondere des Naturschutzes nicht dagegensprechen, so rasch wie möglich zu begrünen. Sie sind, bis sich die Zielvegetation entwickelt hat, regelmässig bezüglich invasiver Neophyten zu kontrollieren.
- c) Aufkommende invasive Neophyten sind zu bekämpfen. Die Übergabe der Kontrolle und Bekämpfung von invasiven Neophyten (Pflege der Grünflächen) an den regulären Unterhalt ist so zu organisieren, dass eine lückenlose Pflege sichergestellt ist.
- d) Renaturierte Flächen sind von invasiven Neophyten möglichst freizuhalten.

VI. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 j HWSchV wird der Gewässerraum am Schmittenbach zwischen der Tränkebachstrasse und der Eindolung an der Schmittenbachstrasse, Stäfa, gemäss dem Plan «Situation Gewässerraum», 1:200, Plan Nr. st.01.107, vom April 2017 und dem dazugehörigen Kurzbericht «Gewässerraum», Nr. st.01.106, vom April 2017 rev., festgelegt.

VII. Staatsbeitrag

Der Gemeinde Stäfa wird an die auf Fr. 461 530 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt am Schmittenbach zwischen der Tränkebachstrasse und der Eindolung an der Schmittenbachstrasse, Stäfa, zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 20%, höchstens Fr. 92 306, zugesichert:

- a) Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
- b) Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
- c) Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussab-

rechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.

- d) Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
- e) Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
- f) Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
- g) Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.
- h) Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
- i) Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

VIII. NFA-Beitrag

Der Gemeinde Stäfa wird an die auf Fr. 461 530 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für das vorliegende Projekt am Schmittbach zwischen der Tränkebachstrasse und der Eindolung an der Schmittbachstrasse, Stäfa, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2016 – 2019 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 161 536, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv VII.

IX. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	150.00
Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr.	150.00
Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr.	259.20
Total	Fr.	559.20


X. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XI. Mitteilung

- Stäfa, Gemeinde, Goethestrasse 16, Postfach 535, 8712 Stäfa (Beilagen: Rechnung, Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- Gemeinderat Stäfa, Goethestrasse 16, 8712 Stäfa
- H. P. Rüdüsüli, Freiraumplanung, Zypressenstrasse 76, 8004 Zürich (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten)
- AWEL/Wasserbau/Martin Schreiber
- AWEL/Wasserbau/Christian Hosig
- AWEL/Wasserbau/Max Dornbierer
- AWEL/Wasserbau/Ruedi Karrer

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**


Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 24. Juli 2017

